

Bestimmungen für Registrierung als Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN-CH verabschiedet durch den Vorstand am 28.08.2024

Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen das Registrierungsreglement vom 19.09.2018. Nach wie vor dienen als Grundlage die Masterkompetenzen vom Juli 2018 formuliert von einer Arbeitsgruppe der FH zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit. Diese wurden auch als Grundlage verwendet für die Neuformulierung der Kompetenzen im Rahmen der Arbeiten zur Aufnahme der Masterstufe respektive der APN ins Gesundheitsberufe-Gesetz im April 2024.

Für die Ausübung der Rolle(n) als Advanced Practice Nurse wird eine Berufsbefähigung als Pflegefachperson vorausgesetzt. Für die Registrierung als Pflegeexpertin / Pflegeexperte APN-CH wird das Berufsbefähigungsdiplom eingesehen und eine Registrierung des Diploms beim SRK verlangt.

AbsolventInnen eines Master of Science sind z.B. in der Lage:

- Patienten- und Klientensituationen einzuschätzen (untersuchen, diagnostizieren, richtig zu interpretieren) und Behandlung und Pflege zu verordnen (selbständig oder in Absprache mit ärztlichen KollegInnen), und auszuführen und bei Bedarf auch zu überweisen.
- Wissen systematisch zu erarbeiten und aktuelle Problemstellung kritisch einzuschätzen.
- Neue Herangehensweisen, die sie aus dem Wissen ihrer Disziplin, aus Studien und aus ihrer professionellen Erfahrung ziehen, zu entwickeln.
- Erweiterte Praxis umfassend zu verstehen.
- Forschungserkenntnisse anzuwenden und Leadership in ihrem Feld zu übernehmen
- Neue Fragestellungen aus ihrem Feld zu formulieren und systematisch zu bearbeiten.
- Im intra- und interprofessionellen Team eine führende Position zu übernehmen.

Modell A: MSc in Nursing mit Advanced Practice Fokus

QUALIFIKATION	ERFAHRUNG	KOMPETENZ	NACHWEIS
MScN mit mindestens 90 ECTS mit Fokus Advanced Practice	Erfolgreicher Abschluss des MSc	-Erweitertes Wissen und Können bei der Klienten-/Patientenpopulation anwenden -Leadership im Pflege- und interprofessionellen Team übernehmen können -Wissen zu Forschungsmethodologie und evidenzbasierter Praxis anwenden können	- Pflege-Diplom mit Zulassungsnummer SRK - Ausländisches Diplom muss SRK-Registrierung als Dipl. Pflegefachperson - Diplomurkunde MSc - Transkript der Ausbildung mit Modulbeschreibungen
Klinische Praxis	Angestellt seit mind. 6 Monaten zu 40% in der Rolle als APN nach Erlangen des Diploms	-eine erweiterte und vertiefte Rolle übernehmen können	-Anstellungsbestätigung -Stellenbeschreibung für APN
	Supervidierte Praxis von 50 h	-Beratung und Guidance annehmen -den erweiterten Handlungsbereich nach dem Modell Hamric et al. ausfüllen	-Formular nach Kompetenzen Hamric et al Modell

Bemerkungen:

Studiengang wird anerkannt, wenn er mindestens

- Module im Umfang von 15 ECTS in erweiterter klinischer Praxis (klinisches Assessment & erweiterte klinische Interventionen = 3 P (Pathophysiologie, Pharmakologie, physisches Assessment)
- Module im Umfang von 10 ECTS in Organisationsentwicklung und Projektmanagement
- Module im Umfang von 5 ECTS in fachlicher Führung nachweist.

Modell B: MSc in Pflegebereich

QUALIFIKATION	ERFAHRUNG	KOMPETENZ	NACHWEIS
MSc mit mindestens 90 ECTS <u>ohne</u> Fokus Advanced Practice*	Erfolgreicher Abschluss des MSc Abschlusses	-Leadership im Pflege- und interprofessionellen Team übernehmen können -Wissen zu Forschungsmethodologie und evidenzbasierter Praxis anwenden können	- Pflege-Diplom mit Zulassungsnummer SRK - Ausländisches Diplom muss SRK-Registrierung als Dipl. Pflegefachperson - Transkript der Ausbildung mit Modulbeschreibungen
Module in erweiterter klinischer Praxis	Weiterbildungskurse mind. in klinischem Assessment und Interventionen	-Erweitertes Wissen und Können bei der Klienten-/Patientenpopulation anwenden	Modulnachweise im Umfang von 15 ECTS
Klinische Praxis	Angestellt seit mind. 6 Monaten zu 40% in der Rolle als APN nach Abschluss des Masters	-eine erweiterte und vertiefte Rolle übernehmen können	-Anstellungsbestätigung -Stellenbeschreibung für APN
	Supervidierte Praxis von 50 h	-Beratung und Guidance annehmen -den erweiterten Handlungsbereich nach dem Modell Hamric et al. ausfüllen	-Formular nach Kompetenzen Hamric

*z.B. Pflegemanagement, Pflegepädagogik, Pflegeethik

Bemerkungen:

Studiengang wird anerkannt, wenn er mindestens

- Module im Umfang von 10 ECTS in Organisationsentwicklung und Projektmanagement
- Module im Umfang von 5 ECTS in fachlicher Führung nachweist.
- **Für den Nachweis einer Befähigung zur erweiterter klinischer Praxis sind Module im Umfang von 15 ECTS in erweiterter klinischer Praxis (klinisches Assessment & erweiterte klinische Interventionen = 3 P (Pathophysiologie, Pharmakologie, physisches Assessment) zwingend nachzuweisen.**

Äquivalenzprüfung

Eine Berufsbefähigung in Pflege und ein Masterstudiengang in anderen Fachbereichen führen nicht zu einer Advanced Practice Nursing Registrierung. Berufsleute, die ihren Master of Science als pflegenahen Studiengang einschätzen können ein Gesuch stellen, bei dem diese Annahme durch die Expertenkommission geprüft wird.

Personen mit einem Master of Arts in Pflege können ebenfalls ein Gesuch stellen, das von der Expertenkommission auf Äquivalenz geprüft werden wird. Geprüft wird neben der erweiterten und vertieften Fachlichkeit, die Forschungskompetenz, die im Master of Arts erlangt werden können.